

Satzung des Turnverein Trippstadt 1962 e.V.

§ 1 Organisation, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein Trippstadt 1962 e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Trippstadt.
3. Der Verein ist mit Mitglied des Pfälzer Turnerbundes und des Deutschen Turnerbundes und unterliegt damit deren jeweiligen Satzung.
4. Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Turnens und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
3. Der Verein ist sowohl politisch, als auch konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu erwerben. Dieser ist an den Vorstand zu richten.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstandes verliehen. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich auf sportlichem und organisatorischem Gebiet um die Förderung des Turnvereins außerordentliche Verdienste erworben haben.
2. Ehrenmitglieder sind beratende Mitglieder des Vorstandes.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist auf Antrag und Beschluss des Turnrates möglich, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Satzung verstößt,
 - b) das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt,
 - c) Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Turnrates zuwider handelt,
 - d) bei Zahlungsverzug trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht entrichtet.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Turnrat

2. Alle Verantwortlichen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufgabe und Zusammensetzung der Organe

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und als solches für alle Entscheidungen, für alle Wahlen, erforderlichenfalls auch für die Abberufung der Gewählten zuständig. Zu ihrer Aufgabe gehört ebenfalls die

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten.
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
- f) Auflösung des Vereins.

2. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist sowohl der 1. Vorsitzende, als auch dessen Stellvertreter. Jedem steht Einzelvertretungsbefugnis zu. Vereinsintern gilt, dass der (die) Vertreter von seiner (ihrer) Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf (dürfen), wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Zusammensetzung des Vorstandes:

- a) 1. Vorsitzender und dessen Stellvertreter
- b) Schatzmeister
- c) Schriftführer
- d) Oberturnwart
- e) Pressewart
- f) Organisationsleiter
- g) 5 Beisitzer

4. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

5. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen.

6. Der Vorstand ist zuständig für die

- a) Aufstellung des Jahreshaushaltes,
- b) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen,
- c) Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften und andere Ehrungen,
- d) Beratung und Beschlussfassung der laufenden Vereinsangelegenheiten einschließlich des Finanzwesens.

7. Dem Turnrat gehören an:

- a) der Vorstand
- b) Verantwortliche der Gruppen

8. Die Sitzungen des Vorstandes und des Turnrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Es können in Einzelfällen Außenstehende hinzugezogen werden. Diese haben jedoch nur beratende Funktion.

9. Der Turnrat ist zuständig für das Vereinsleben. Dies umfasst unter anderem:

- a) Verantwortungsvolle Durchführung der Übungsstunden,

- b) Durchführung von Wettkämpfen und Wettbewerben,
- c) Einübung sozialen Verhaltens,
- d) Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie wird geleitet vom 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter.
2. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und der Vollversammlung soll eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn von mehr als 25 % der Vereinsmitglieder ein Antrag hierzu gestellt wird. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Für die Einberufung kann von Absatz 2 abgewichen werden.
4. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Den Niederschriften müssen als Anhang die Anwesenheitslisten der stimmberechtigten Mitglieder beigefügt werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden können. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungsverfahren

1. Wahlberechtigt und stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus oder kann es auf Dauer sein Amt nicht ausüben, so findet eine Ersatzwahl erst in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Vorstand berechtigt, die freien Ämter kommissarisch zu besetzen. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes läuft nicht länger als die Amtszeit des Vorstandes.
4. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig.
5. Bei Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Gewählt werden kann nur, wer vor Beginn der Wahlhandlung namentlich vorgeschlagen wird.
6. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden, gem. § 26 BGB, geheim gewählt. Die restlichen Mitglieder des Vorstandes können sowohl geheim, als auch per Akklamation gewählt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Bei Abstimmung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Überwachung und Prüfung des Finanzwesens

1. Die Überwachung und Prüfung des Finanzwesens erfolgt durch Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Turnrat angehören. Sie können jederzeit Einsicht in die Bücher und Akten des Vereins fordern. Jährlich ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Ehrungen

Für die Ehrungen gilt der Leitfaden für Vereinsehrungen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, der Gemeinde Trippstadt zu, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Turnverein

zu verwalten hat. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser neue Verein gemäß den Zielen des ehemaligen Turnvereins geführt wird.

3. Falls kein neuer Turnverein gegründet wird, geht das Vermögen des Vereins an den Turngau Sickingen über.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.02.2004 beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Trippstadt, den 11.02.2004

geändert am 28.01.2005